



Senatsvorsitzende

o.Univ.-Prof.  
Dr. Marianne RothKapitelgasse 4  
A-5020 Salzburg – Austria  
Europe  
[senat@sbg.ac.at](mailto:senat@sbg.ac.at)Mag. Siegrid Leitner  
Geschäftsstelle Senat  
[siegrid.leitner@sbg.ac.at](mailto:siegrid.leitner@sbg.ac.at)Tel.: +43 / (0) 662 / 8044 –  
2390/2391  
Fax.: +43 / (0) 662 / 8044 - 174  
[www.uni-salzburg.at](http://www.uni-salzburg.at)Herrn Sektionschef  
Mag.Dr.Gerhard Hesse  
Bundeskanzleramt  
Sektion V - VerfassungsdienstBallhausplatz 2  
1010 Wien

Salzburg, 5.5.2010

GZ: S19.000/1-2010

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010**

Sehr geehrter Herr Sektionschef !

Der Senat der Universität Salzburg erlaubt sich, – nach einstimmiger Beschlussfassung in seiner Sitzung am 04.05.2010 – zum vorliegenden Gesetzesentwurf (129/ME der XXIV GP) folgende Stellungnahme zu erstatten:

Die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit unterhalb des Verwaltungsgerichtshofes ist schon länger als Teil der Verwaltungsreform in Diskussion und wurden dazu auch bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet (siehe vor allem den Abschlussbericht des "Österreich-Konvents" vom Jänner 2005). So sehr die grundsätzlichen Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs (Verfahrenskonzentration, Verkürzung der Verfahrensdauer) zu begrüßen sind, so wenig ist deren Erreichung durch den vorgesehenen Ersatz der Senate der Universitäten als Rechtsmittelinstanz durch die Verwaltungsgerichte erwartbar.

Die bisherige Situation hat sich sehr bewährt; die Senate verfügen über das erforderliche "Know-how" in den Studienrechtsangelegenheiten und können daher eine fachlich fundierte, aber auch praxisgerechte Berufungsentscheidung "vor Ort" garantieren. Wird dieses Verfahren von einem Verwaltungsgericht geführt (wobei noch nicht einmal klar ist, ob dies in die Agenden der Bundes- oder der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit fallen würde), so muss dieses Fachwissen von außen (Sachverständige) zugezogen werden. Dadurch ist aber weder eine Verfahrensbeschleunigung noch eine Kostenreduzierung, sondern eher das Gegenteil zu erwarten. Auch die

Qualität der Entscheidung eines mit vielen verschiedenen Materien befassten Verwaltungsrichters kann wohl kaum mit jener eines inneruniversitären Entscheidungsgremiums mithalten, zumal solche Agenden nicht die Masse der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausmachen werden.

Abgesehen von diesen Überlegungen ist überdies darauf hinzuweisen, dass den Universitäten eine der Selbstverwaltung der Gemeinden nahekommende Autonomie auch bundesverfassungsrechtlich (Art 81c B-VG) zuerkannt ist. Während im vorliegenden Entwurf aber der innergemeindliche Instanzenzug grundsätzlich unangetastet bleibt, ist dies hinsichtlich der Verwaltungsagenden der Universitäten anders, ohne dass dafür eine plausible Begründung in den Erläuterungen gegeben wird.

Da somit aus all den oben angeführten Aspekten eine Zuständigkeitsverschiebung von den Universitätssenaten zu den Verwaltungsgerichten sowohl rechtlich bedenklich als auch faktisch nachteilig für alle Betroffenen ist, spricht sich der Senat der Universität Salzburg mit Nachdruck gegen diesen Teil des Gesetzesentwurfs aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung



o. Univ.Prof.Dr.Marianne Roth, LL.M. (Harvard)

Kopie ergeht an:  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at